

S t a t u t
der
G a s b e r e i t u n g s G e s e l l s c h a f t
 z u W e i m a r.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck der Gesellschaft.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung besteht in Weimar unter dem Namen „Gasbereitungs-Gesellschaft“ ein mit den Rechten einer juristischen Person versehener Aktien-Verein.

Zweck derselben ist Bereitung und Verkauf von Leucht- und Brenn-Gas, sowie der hierbei zu gewinnenden Neben-Produkte.

§. 2.

Mittel des Vereines.

Zu diesem Zwecke werden 800 Aktien, jede zu 100 Thalern, ausgegeben.

§. 3.

Mitgliedschaft.

Jeder Inhaber einer oder mehrerer Aktien ist Mitglied der Gesellschaft und nimmt am Gewinn und Verlust derselben nach Maßgabe dieser Statuten und nach dem Verhältnisse seiner Aktien Theil; er ist jedoch nur bis zum Rennerthe der Aktien zur Bezahlung der Schulden verpflichtet.

§. 4.

A k t i e n.

Die Aktien selbst werden auf den Inhaber gestellt.

Bis zur völligen Einzahlung des Aktien-Kapitales werden über die Theilzahlungen Interims-Aktien-Scheine ausgefertigt, welche auf die Person des Zeichners lauten und bis zur Vollzahlung in jeder Beziehung die Stelle der Aktien vertreten.

§. 5.

E i n z a h l u n g e n.

Die Einzahlungen werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes durch das Direktorium ausgeschrieben. Die Aktien werden von dem Vorstehenden des

Verwaltungsrathes und dem Direktor, die Interims-Aktien und Dividenden-Scheine dagegen von dem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, unterzeichnet.

Die erste Einzahlung wird auf fünf Prozent festgesetzt, die weiteren Einzahlungen dürfen zehn Prozent auf einmal nicht überschreiten und müssen mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich ausgeschrieben werden.

§. 6.

Erfüllen der Interims-Aktien-Scheine.

Bis zur vollständigen Einzahlung ist dem ersten Zeichner die Erfüllung eines Interims-Aktien-Scheines nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet.

§. 7.

Verfahren bei unterlassener Einzahlung.

Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur bestimmten Zeit nicht geleistet wird, so ist der Inhaber (siehe §. 6) für jede Aktie in zwei Thaler Strafe verfallen und hat diese Strafe, nebst der verfallenen Theilzahlung und fünf Prozent Verzugszinsen, in einer hierzu zu sendenden vierzehntägigen Frist, welche unter Angabe der betreffenden Nummer ohne Namen des Inhabers in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist, sammt den antheiligen Einrückungsgebühren an die Kasse des Vereines abzuentsrichten.

Zahlt der säumige Aktionär auch in dieser Frist nicht, so ist auf seine Kosten eine anderweite Aufforderung zur Zahlung der fälligen Quote nebst Verzugszinsen und verwirkter Strafe binnen endlichen vierzehn Tagen unter der Verwarnung zu erlassen, daß die Aktie zu Gunsten der Gesellschaft für ungültig erklärt werde, wenn diese nicht vorzieht, den Schuldner auf Bezahlung seiner Schuld und Strafe gerichtlich zu belangen, was der Gesellschaft jedoch nur so lange, als noch nicht fünfzig Prozent auf die Aktie eingezahlt sind, freisteht.

Wird eine solche Aktie für ungültig erklärt, so wird an deren Stelle ein anderer Interims-Aktien-Schein mit neuer Nummer ausgefertigt und dieser wird Eigenthum der Gesellschaft.

§. 8.

Reserve-Fonds.

Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben und nach Befinden zur Verbesserung und Erweiterung der Anstalt wird ein Reserve-Fonds von 8000 Thalern gebildet.



Sollte das festgestellte Aktien-Kapital von 80,000 Thalern zur Begründung und vollständigen Einrichtung der Anstalt nicht ganz in Anspruch genommen werden, so wird der übrig bleibende Theil des Aktien-Kapitales bis zu dem Betrage von 8000 Thalern zur Gründung des Reserve-Fonds verwendet.

Kann jedoch der Reserve-Fonds auf diese Weise gar nicht oder nicht vollständig beschafft werden, so wird von dem jährlichen Reinertrage der Anstalt der zehnte Theil so lange zum Reserve-Fonds eingezahlt, bis hierdurch, sowie durch die Zinsen des legtern, dieser bis auf die angegebene Höhe gebracht wird.

Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von 8000 Thalern erreicht hat, werden die davon zu gewinnenden Zinsen bei der Gesellschafts-Hauptkasse in Einnahme gebracht.

Wird dagegen der Reserve-Fonds durch Verwendungen unter diese Höhe geschwächt, so tritt eine Ergänzung dadurch ein, daß nicht nur die Zinsen wieder dazu geschlagen, sondern auch der zehnte Theil des Reinertrages bis zur Erfüllung wieder dazu verwendet wird.

§. 9.

Dividenden und deren Verfall.

Der reine noch übrig bleibende Gewinn wird unter die Aktionäre alljährlich vertheilt.

Die diesfalls ausgegebenen Dividenden-Scheine legitimiren den Inhaber zur Erhebung der Dividenden.

Die Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstage an nicht erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaftskasse.

§. 10.

Amortisations-Fonds.

Sobald die durchschnittliche Höhe der bezahlten Dividenden auf zehen Jahre sechs Prozent, auf alle übrige Jahre seit Beginn des Geschäftsbetriebes aber fünf Prozent betragen haben wird, werden den Aktionären in keinem Jahre mehr als sechs Prozent Dividende gewährt. Der überschießende Reinertrag wird zur Bildung eines Amortisations-Fonds verwendet, mittelst welches die Aktien nach und nach ausgelöst und durch Bezahlung ihres Nennwerthes eingelöst werden.

Ist auf diese Weise auch die letzte Aktie eingelöst, so geht die ganze Anstalt an Gebäuden, Einrichtungen, außenstehenden Forderungen sammt etwa-

gen Reserve-Fonds unentgeltlich an die Stadtgemeinde Weimar eigenthümlich über.

§. 11.

Mortifikations-Verfahren.

Geht eine Aktie oder ein zur Zeit der Anmeldung des Verlustes noch nicht fälliger Dividenden-Schein verloren, so soll zu deren Mortifikation das folgende Verfahren eintreten:

- 1) Der Verlust einer Aktie oder eines Dividenden-Scheines ist bei dem Direktorium anzumelden und von der den Verlust anmeldenden Person, nach Ermessen des Direktoriums, der Erwerb genügend nachzuweisen. Das Direktorium hat hierauf den angemeldeten Verlust in den für die Gesellschaft gewählten Blättern dreimal in Zwischenräumen von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß diejenigen, welche ein besseres Recht an der als verloren angemeldeten Aktie oder des Dividenden-Scheines zu haben behaupten, sich innerhalb dreier Monate an einem endlich dazu festgesetzten Tage bei dem Direktorium anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß außerdem die Aktie nebst Dividenden-Scheinen für ungültig erklärt und andere Dokumente für denjenigen, welcher den Verlust angezeigt hat, werden ausgestellt und diese allein für gültig werden betrachtet werden.
- 2) Meldet sich Niemand, so wird die Aktie und werden die Dividenden-Scheine für ungültig erklärt und dieses nur einmal in den Blättern der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Geschieht die Anmeldung besserer Rechte, so wird der Antragsteller auf den Rechtsweg verwiesen.
- 4) Nach erfolgter Anmeldung des Verlustes eines Dividenden-Scheines bezüglich einer Aktie ist deren Bezahlung bis zum Schlusse des Mortifikations-Verfahrens durch das Direktorium zu sistiren.

Tritt nach Ziffer 3 eine Verweisung auf den Rechtsweg ein, so wird die Sistirung der Auszahlung nach Ablauf von vier Wochen aufgehoben. Unbenommen bleibt jedoch dem Antragsteller hierbei, unter den gesetzlichen Voraussetzungen bei Gericht Arrest- oder sonstige Anträge zu seiner Sicherung zu stellen.

- 5) Die Kosten des Mortifikations-Verfahrens trägt in jedem Falle der Extrahent.

§. 12.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle an die Aktionäre zu richtende Einladungen und Bekanntmachungen erfolgen durch den Abdruck in der Weimarschen Zeitung und dem hier erscheinenden Tageblatte Deutschland. Geht eins dieser Blätter ein, so hat das Direktorium an dessen Stelle ein anderes zu wählen und dieses in dem verbleibenden Blatte bekannt zu machen.

§. 13.

Rechnungsabr.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 1. Juli.

II.**Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten.**

§. 14.

Leitung der Geschäfte.

Die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch

- a) die Hauptversammlungen der Gesellschaftsmitglieder,
- b) den Verwaltungsrath und
- c) das Direktorium

beforgt.

A. Hauptversammlung.

§. 15.

Zeit der Hauptversammlungen.

Alle Jahre wird spätestens bis zum 1. Oktober eine Hauptversammlung abgehalten. Der Verwaltungsrath hat das Recht, auch außerdem Hauptversammlungen auszusprechen.

§. 16.

Einladungen zu den Hauptversammlungen.

Die Einladung zu einer Hauptversammlung geschieht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes wenigstens vier Wochen vor dem dazu bestimmten Tage. Eine Angabe der Beratungsgegenstände ist nur dann erforderlich, wenn Abänderungen der Statuten, Auflösung der Gesellschaft, Umbau der ganzen Anlage, die Emission neuer Aktien oder die Aufnahme neuer Darlehen zum Vortrag kommen sollen.

§. 17.

Theilnahme.

Jeder Aktionär ist an der Hauptversammlung Theil zu nehmen und die ihm zustehende Anzahl Stimmen abzugeben berechtigt.

Der Besitz von

	1 bis	2 Aktien	berechtigt zu einer Stimme,
der von	3 bis	5 Aktien	zu zwei Stimmen,
der von	6 bis	9 Aktien	zu drei Stimmen,
der von	10 bis	20 Aktien	zu vier Stimmen,
der von	21 bis	40 Aktien	zu fünf Stimmen,
der von	41 bis	60 Aktien	zu sechs Stimmen,
der von	61 bis	80 Aktien	zu sieben Stimmen,
der von	81 bis	100 Aktien	zu acht Stimmen und
der von	101 und mehr	Aktien	zu neun Stimmen.

§. 18.

L e g i t i m a t i o n .

Gegen Vorzeigung seiner Aktien oder Interims-Scheine erhält jeder Aktionär vor dem Eintritte in die Hauptversammlung eine gestempelte Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der von ihm abzugebenden Stimmen bemerkt ist.

§. 19.

Leitung der Hauptversammlung und Protokoll-Führung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Hauptversammlung, vertheilt die Vorträge und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung wird von einem in öffentlicher Pflicht stehenden Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, welches vorgelesen und zum Zeichen der Genehmigung von dem Schriftführer, dem Vorsitzenden und von noch drei Aktionären, welche den Verhandlungen beigewohnt haben, unterzeichnet werden muß.

Ein so abgefaßtes Protokoll hat für die Gesellschaft und deren Mitglieder volle Beweiskraft.

§. 20.

Geschäftskreis der Hauptversammlung.

I. In den jährlich anzuberaumenden Hauptversammlungen wird

- 1) die Wahl des Verwaltungsrathes, soweit sie nicht dem Großherzoglichen Hause und der Stadtgemeinde hier zusteht, vorgenommen;
- 2) von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes Bericht über die Ergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres erstattet und
- 3) von demselben die Höhe der Dividende bekannt gemacht.

II. Außerdem ist die Beschlußfassung der Hauptversammlung nothwendig:

- 1) um eine etwa zu beantragende Entlassung von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vor Ablauf der Dienstzeit zu entscheiden und die nöthig werdende Neuwahl vorzunehmen;
- 2) zur Emission neuer Aktien oder Aufnahme neuer Darlehen;
- 3) zur Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- 4) bei Vorlagen zum Umbau der ganzen Anlage oder der wesentlichsten Theile derselben aus dem Reserve-Fonds;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Ob die unter II 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zum Vortrag kommen sollen, oder ob eine außerordentliche Versammlung anzuberäumen, bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, auch andere Gegenstände der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 21.

Anträge der Aktien-Inhaber.

Wenn einzelne Aktionäre in der Hauptversammlung einen Antrag stellen wollen, so müssen sie ihr Vorhaben mit ausführlicher Angabe des Gegenstandes acht Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich anzeigen. In diesem Falle muß der Gegenstand zur Verhandlung zugelassen werden, wenn der Antrag, von wenigstens fünf Aktionären unterstützt, eingebracht wird und wenn die Berathung in der nächsten Hauptversammlung noch zulässig ist (vergl. §. 16 am Ende).

§. 22.

Beschlußfassung.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle Aktionäre verbindliche Kraft und werden in der Regel durch absolute Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise ist jedoch zu dem Beschlusse über Abänderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft (§. 20 II, 3 und 5) eine Majorität von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen nothwendig.

Die Wahl mehrer Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt in ungetrennten Stimmzetteln. Auch bei den Wahlen ist regelmäßig absolute Majorität erforderlich. Wenn und insoweit eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erzielt wird, findet eine zweite Wahl Statt, bei welcher relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Lehnt ein Aktionär die Wahl ab, oder scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so rückt derjenige Aktionär ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen gehabt hat.

B. Verwaltungsrath.

§. 23.

Zusammensetzung und Wählbarkeit.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Personen, wovon fünf von der Hauptversammlung, einer von dem Großherzoglichen Hause und einer von dem Gemeinderathe hiesiger Stadt gewählt werden. Wählbar ist jeder in der Stadt Weimar wohnende Aktionär, welcher der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden ist und mit der Gesellschaft nicht in Kontraktverhältnissen steht. Die Namen der Mitglieder sind zu veröffentlichen.

§. 24.

Dauer der Amtsführung.

Die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Nach der ersten Wahl scheiden jedoch schon nach Verlauf eines Jahres ein Mitglied, nach Verlauf zweier Jahre zwei Mitglieder und nach Verlauf dreier Jahre abermals zwei Mitglieder nach dem Loose aus.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Amt eines Verwaltungsraths-Mitgliedes erlischt von selbst, sobald ihm die Eigenschaft der Wählbarkeit verloren geht.

Macht sich an die Stelle eines vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidenden Mitgliedes eine Neuwahl nothwendig, so erfolgt dieselbe nur auf den Rest der Wahlzeit des Ausscheidenden.

§. 25.

V o r s i t z.

Die gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.



§. 26.

G e s e l l s c h a f t s r e i s.

Der Verwaltungsrath hat im Allgemeinen die Gesellschaft in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den Hauptversammlungen vorbehalten sind, in ihrem Verhältnisse zum Direktorium zu vertreten.

Insbefondere hat er

- a) das Direktorium zu wählen und zu honoriren;
- b) darüber zu wachen, das dasselbe nur innerhalb der ihm durch diese Statuten und etwa zu ertheilende Instruktionen vorgeschriebenen Grenzen handelt;
- c) die von dem Direktorium zu entwerfenden Wirthschaftspläne zu prüfen und festzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen;
- d) die Hauptrechnungen zu prüfen und zu justificiren;
- e) die Kasse, die Inventarium und die Vorräthe der Gesellschaft zu kontrolliren und zu revidiren;
- f) die alljährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen;
- g) die Wahl der Gesellschaftsbeamteten zu bestätigen;
- h) die Tarife und Preise für die von der Gesellschaft zu übernehmende Gasbeleuchtung zu genehmigen, wobei jedoch bestimmt wird:
 - aa) daß eine Preiserhöhung des Leuchtgases ohne Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes in seiner Eigenschaft als Polizei-Behörde nicht eintreten kann, wenn die Dividende vier Prozent oder darüber beträgt,
 - bb) daß größere Konsumenten bei einem jährlichen Verbrauche von 500,000 Kubik-Fuß Gas Sächsisches Maß und darüber das Gas stets um den achten Theil des gewöhnlichen Verkaufspreises billiger erhalten sollen;
- i) zu jeder Verwendung, durch welche der Reserve-Fonds angegriffen wird, sein Einverständnis zu erklären;
- k) die Genehmigung zur Prozeß-Führung und zu Vergleichsabschlüssen für die Gesellschaft zu ertheilen;
- l) über Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sowie über die Verpachtung der ganzen Anstalt Beschluß zu fassen.

§. 27.

V e r s a m m l u n g e n.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens alle drei Monate.

So oft das Direktorium oder die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf anträgt, ist von dem Vorsitzenden des letztern binnen der nächsten acht Tage nach gestelltem Antrage eine außerordentliche Versammlung anzuberaumen.

§. 28.

B e s c h l ü s s e .

Bei den Beschlüssen des Verwaltungsrathes haben sämtliche Mitglieder desselben gleiches Stimmrecht.

Zur Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden bleibt es nachgelassen, in dringenden Fällen auch schriftliche Vernehmungen und Abstimmungen Statt finden zu lassen.

§. 29.

P r o t o k o l l .

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes ist durch ein Mitglied desselben oder eine sonst hierzu geeignete Person ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens noch von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, mit zu unterschreiben.

§. 30.

Ersatz der Auslagen.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten jedoch etwaige baare Auslagen aus der Gesellschaftskasse vergütet.

C. Direktorium.

§. 31.

Zusammensetzung und Amtsdauer.

Der Verwaltungsrath wählt

einen Direktor

und

einen Stellvertreter desselben,

welche beide ihren Wohnsitz in Weimar zu nehmen haben.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und kann jeder Ausscheidende sofort wieder gewählt werden. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, wie bei den Verwaltungsraths-Mitgliedern (s. §. 23). Die Namen der Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 32.

Sicherheitseistung.

Der Direktor und dessen Stellvertreter haben Sicherheit zu leisten. Die Bestimmung des Betrages bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen.

§. 33.

Geschäftskreis.

Das Direktorium hat die Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe der gegenwärtigen Statuten und etwa zu ertheilender besonderer Instruktionen zu leiten, auszuführen und zu verwalten.

Es hat insbesondere:

- a) die Gesellschaft nach Außen und gegen einzelne seiner Mitglieder, insbesondere auch in allen und jeden Rechtsangelegenheiten, aktiv und passiv zu vertreten (s. jedoch §. 26 lit. k) und genügt zu seiner Legitimation die im §. 31 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung;
- b) das Unternehmen selbst auszuführen und bezüglich ausüben zu lassen;
- c) Verträge mit dritten Personen und Anstalten abzuschließen und zu vollziehen, soweit sie nicht der Genehmigung des Verwaltungsrathes oder der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind (s. §§. 20, 26);
- d) dem Verwaltungsrathe alljährlich einen möglichst vollständigen Betriebsplan für das folgende Wirthschaftsjahr gegen Ende des Jahres vorzulegen;
- e) die Hauptkasse und Hauptrechnung zu führen, dafern nicht über die Führung der Hauptkasse von dem Verwaltungsrathe anderweite Bestimmung getroffen wird;

- f) das Spezial-Rechnungswesen zu beaufsichtigen;
- g) die Beamteten der Gesellschaft mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen und zu entlassen. Beamteten, welchen eine Kassenführung oder eine Einkassirung von Geldern anvertraut ist, ist eine im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe zu bestimmende angemessene Kaution aufzuerlegen;
- h) die Beschlüsse, welche die Hauptversammlung oder der Verwaltungsrath gefaßt hat, auszuführen;

§. 34.

H o n o r a r.

Der Direktor erhält für seine Bemühungen ein von dem Verwaltungsrathe zu bestimmendes Honorar.

III.**Auflösung der Gesellschaft.**

§. 35.

Wenn die Gesellschaft ihre Auflösung beschließt, so hat sie dazu vorerst die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung einzuholen. Erfolgt diese, dann hat auf Antrag die zuständige Gerichtsbehörde dieses dreimal in der gesetzlichen Weise bekannt zu machen, mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche an die Gesellschaft binnen sechs Monaten anzumelden, unter dem Präjudize, daß die nicht angemeldeten Ansprüche bei dem Uebergange der Anstalt an die Stadtgemeinde, oder bei einer andern Veräußerung derselben, soweit sie nicht in Pfandrechten bestehen, nicht berücksichtigt werden können. Werden solche Ansprüche angemeldet, so sind dieselben vor der wirklichen Auflösung der Gesellschaft zuvörderst zur Erledigung zu bringen. Findet eine solche Anmeldung nicht Statt, so tritt eine Berücksichtigung der fraglichen Ansprüche bei der vorliegenden Vermögens-Regulirung nicht ein und die ganze Anstalt geht, wie nach §. 10, in das Eigenthum der Stadtgemeinde über, sobald diese sich zur Uebernahme der noch vorhandenen Aktien gegen Bezahlung des Nennwertes bereit erklärt.

Lehnt die Stadtgemeinde diese Uebernahme ab, dann steht den noch vorhandenen Aktionären frei, die Anstalt nebst Zubehör auf jede andere beliebige Weise zu veräußern und den Ertrag nach Bezahlung aller Passiven und gegen Rückgabe der Aktien und Dividenden-Scheine nach Verhältniß der Aktien-Zahl unter sich zu vertheilen. Erst nach abgelegter und justifizirter Schlußrechnung ist die Gesellschaft als aufgelöst zu betrachten.

Weimar am 26. Juni 1854.

A. Interims-Aktie
der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar.

Nr.

Von

sind gegen diese Interims-Aktie

Fünf Thaler im Bierzehnthaler-Fuße

als erste Einzahlung auf eine in Ein hundert Thalern bestehende Aktie der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar an das unterzeichnete Direktorium dieser Gesellschaft haar bezahlt worden, welches unter Aushändigung eines Exemplars der Statuten, welchen nachzusehen hat, quittirend bekennet wird.

Weimar am

185

Für den
Verwaltungsrath.

.....

Das Direktorium
der Gasbereitungs-Gesellschaft daselbst.

.....

Fernere Einzahlungen:

B. Aktie**der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar.**

Nr.

Ein hundert (100) Thaler im Bierzehnthaler-Fuße sind auf diese Aktie zur Kasse der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar eingezahlt worden und hat der Inhaber derselben dadurch in Gemäßheit der Statuten, welchen er alenthalben unterworfen ist, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der gedachten Gesellschaft erlangt.

Weimar am

185

Die Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar

und in deren statutenmäßigem Auftrage:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Direktor.

.....

.....

C. Dividenden-Schein**zur Aktie Nr. der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Weimar.**

Ueberbringer dieses Scheines erhält gegen dessen Ausantwortung aus der Kasse der obengenannten Gesellschaft die Dividende auf das Jahr 18... nach der Höhe und zu der Zeit, welche das Direktorium bekannt machen wird, ausgezahlt.

Weimar am

Für den
Verwaltungsrath.Das Direktorium
der Gasbereitungs-Gesellschaft.

.....

.....

Anszug aus dem Statut §. 9.

„Die Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstage an nicht erhoben worden sind, verfallen ohne Weiteres der Gesellschaftskasse.“